



# Beitragsordnung

Lieber Interessent, liebes Vereinsmitglied,

mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein für Gesundheitssport e.V. profitieren Sie gleich doppelt: Von den attraktiven Angeboten eines auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung etablierten Vereins und von günstigen Beiträgen.

Die Beitragshöhen und mitgliederfreundlichen Möglichkeiten der Beitragsaussetzung sind in der vorliegenden Beitragsordnung zusammengefasst und für Sie übersichtlich dargestellt.

## I. Allgemeines

Die Satzung des „Verein für Gesundheitssport e.V.“ ist Grundlage dieser Beitragsordnung. Satzung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung können auch auf der Homepage des Vereins unter [www.verein-agw.de](http://www.verein-agw.de) eingesehen werden.

## II. Beitragshöhe

1. Den Vereinsmitgliedern stehen derzeit zwei unterschiedliche Angebote zur Auswahl:

**'Basic' neu** = Teilnahme am Gesundheitssport + Kursangebot(e) + Schwimmbad mit Whirlpool im PanoramaBad Eglöfs

**'Kombi' neu** = wie 'Basic' neu zuzüglich Sauna im PanoramaBad Eglöfs

2. Es gelten folgende Beitragshöhen:

	'Basic' neu	'Kombi' neu
<b>Erwachsene</b>	<b>19,-- €</b>	<b>29,-- €</b>
<b>Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre</b>	<b>15,-- €</b>	<b>25,-- €</b>
<b>Familien (3 Personen*)</b>	<b>49,-- €</b>	<b>79,-- €</b>

\* Für jedes weitere Familienmitglied wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 10,-- pro Monat erhoben.

3. Familien sind Eltern oder ein Elternteil und ihre minderjährigen Kinder. Alle in einer Familienmitgliedschaft zusammengefassten Personen müssen am selben Wohnsitz gemeldet sein. Diese Voraussetzung ist mit dafür geeigneten Dokumenten zu belegen.

4. Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre, Personen mit Schwerbehindertenausweis sowie am selben Wohnsitz gemeldete Ehe-/Lebenspartner erhalten pro Monat € 4, -- Rabatt. Die Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung ist mit dafür geeigneten, aktuellen Dokumenten zu belegen. Das Kumulieren von Vergünstigungen ist ausgeschlossen.

5. Unabhängig der in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Möglichkeit der Beitragsaussetzung gilt ein Grundbeitrag in Höhe von monatlich € 5,--.

6. Die Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft beträgt sechs Kalendermonate.

7. Mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft wird pro Person eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 10,-- erhoben.

8. Der Wechsel von 'Basic' zu 'Kombi' ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung jederzeit zum Monatswechsel für mindestens sechs zusammenhängende Kalendermonate möglich. Der Wechsel von 'Kombi' zu 'Basic' ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung erstmals nach sechs vollen Beitragsmonaten 'Kombi' zum 1. des Folgemonats möglich, sofern bei Vereinsbeitritt nichts anderes angegeben wurde.

9. Betriebsbedingte Angebotsunterbrechungen sind in der Beitragshöhe bereits berücksichtigt.

## III. Beitragserhebung

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Abbuchung vom Konto mittels SEPA-Basislastschriftmandat. Die Abbuchungen erfolgen monatlich jeweils zum Monatsersten.

2. Beiträge für angefangene Monate werden Tag genau berechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr spätestens zum nächsten Monatsersten erhoben.

3. Bei Erklärungen Minderjähriger zum Lastschrifteinzugsverfahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises besteht Beitragspflicht gemäß Ziffer II der Beitragsordnung.
5. Änderungen der für die Beitragserhebung bedeutsamen Daten, insbesondere Änderungen von Adresse, Bankverbindung und persönlichem Status, sind dem Verein umgehend in Schriftform mitzuteilen.
6. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises ein einmaliger Zusatzbeitrag von € 10,-- erhoben.
7. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger sind von Beitragszahlungen befreit.
8. Bei vollständiger Einstellung des Vereinsbetriebs aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines von Seiten der Vermieterin ausgesprochenen Zutrittsverbots von mehr als 30 Tagen Dauer, ist eine generelle Aussetzung der Beitragserhebung für den Zeitraum der Betriebseinstellung möglich.
9. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Vereinsbetriebs aufgrund einer behördlichen Anordnung oder eines von Seiten der Vermieterin ausgesprochenen Zutritts- oder Benutzungsverbots ist ausgeschlossen.

#### IV. Beitragsaussetzung

1. Auch bei Eintreten nicht vorhersehbarer Ausfallzeiten auf Seiten des Mitgliedes, entsteht grundsätzlich keine Entbindung von den Beitragszahlungen. In folgenden Einzelfällen gilt:
  - bei dauerhafter, beruflich bedingter Abwesenheit vom Wohnort von mindestens vier Wochen Dauer: Beitragsaussetzung für den offiziell bescheinigten Zeitraum
  - bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung oder Verletzung, die die Dauer von vier Wochen übersteigt: Beitragsaussetzung für den im Attest angegebenen Zeitraum
  - bei einem ärztlich verordneten Kuraufenthalt, der die Dauer von vier Wochen übersteigt: Beitragsaussetzung für den vom Träger der Kur bescheinigten Zeitraum
  - bei Schwangerschaft: Beitragsaussetzung für bis zu einem Jahr.
2. Bei jeder Beitragsaussetzung werden nur ganze Monatszeiträume berücksichtigt.
3. Anträge auf Beitragsaussetzung gemäß Ziffer 1 bedürfen der Schriftform. Bei positiver Beurteilung verlängert sich die Dauer der Mitgliedschaft um den Zeitraum der bewilligten Beitragsaussetzung.
4. Bei Mitgliedschaften von mindestens 18 Monaten Dauer ist ohne gesonderte Begründung eine Beitragsaussetzung von maximal drei zusammenhängenden Monaten je Kalenderjahr möglich. Voraussetzung ist eine schriftliche Mitteilung an den Verein mit einer Frist von zwei Wochen zum beabsichtigten Beginn der Beitragsaussetzung. Eine Reduzierung der gesamten Beitragszahlungen auf weniger als 18 beitragspflichtige Monate ist ausgeschlossen.
5. Voraussetzung für jede Beitragsaussetzung ist die rechtzeitige Rückgabe des Mitgliedsausweises. Mit ihr endet das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins.

#### V. Zahlungsverzug

1. Mahn- und Stornogebühren sind vom Mitglied zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt dem Verein vorbehalten.
2. Der Verein ist berechtigt, seine Leistungen bis zum vollständigen Beitragsausgleich einzustellen.
3. Falls das Mitglied die Berechtigung zum Bankeinzug nicht erteilt oder unberechtigt widerruft, hat das Mitglied die Kosten des hierdurch zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwands zu tragen.